

Abteilung Stadtentwicklung und Bauen
Stadtentwicklungsamt

28.07.2021
Telefon: 6454

Bezirksamtsvorlage zur Beschlussfassung

für die Sitzung des Bezirksamtes am Dienstag, 10. August 2021

1 Gegenstand der Vorlage

Titel: Beschluss über die Verordnung zur Änderung der Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) für das Gebiet „Schöneberger Insel“ im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Ortsteil Schöneberg vom 23. Juni 2015, GVBl.

vom 30. Juni 2015, S. 277 f

Beschluss der BVV vom 23. Juni 2021

Drucksache Nr. 2235/XX

2 Berichterstatter_in

Bezirksstadtrat Jörn Oltmann

3 Beschluss

Das Bezirksamt beschließt die "Verordnung zur Änderung der Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) für das Gebiet „Schöneberger Insel“ im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Ortsteil Schöneberg vom 23. Juni 2015, GVBl. vom 30. Juni 2015, S. 277 f" (vgl. Anlage 1).

4 Begründung

Am 11.06.2021 wurde gemäß § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) der anstehende Erlass der o.g. sozialen Erhaltungsverordnung bei der zuständigen Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen angezeigt.

Der Senatsverwaltung wurde die Vorlage zum BVV-Beschluss einschließlich aller Anlagen übersandt. Mit Schreiben vom 15.06.2021 teilte die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

und Wohnen mit, dass dringende Gesamtinteressen Berlins dem Erlass nicht entgegenstehen.

Die Bezirksverordnetenversammlung hatte den Entwurf "Verordnung zur Änderung der Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) für das Gebiet „Schöneberger Insel“ im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Ortsteil Schöneberg vom 23. Juni 2015, GVBl. vom 30. Juni 2015, S. 277 f" gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 4 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) am 23.06.2021 beschlossen.

5 Rechtsgrundlage

§ 36 Abs. 2 BezVG

6 Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine

7 Haushaltmäßige / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Es entstehen Kosten für weitere Untersuchungen (z.B. etwa alle fünf Jahre notwendige empirische Untersuchungen bzgl. der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung) in noch nicht bekannter Höhe; letztmalig in 2020.

8 Unterrichtung BVV

Ja, als Mitteilung zur Kenntnisnahme.

9 Mitzeichnung

Keine

Angelika Schöttler
Bezirksbürgermeisterin


Jörn Oltmann
Bezirksstadtrat.

Anlagen

1. Verordnung zur Änderung der Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) für das Gebiet „Schöneberger Insel“ im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Ortsteil Schöneberg vom 23. Juni 2015, GVBl. vom 30. Juni 2015, S. 277 f

2.

Drucksachen der Bezirksverordnetenversammlung Tempelhof-Schöneberg von Berlin

- XX. Wahlperiode -

Drucksache Nr. 2235/XX

Mitteilung zur Kenntnisnahme

des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg von Berlin
über den Beschluss der BVV vom 23.06.2021 Drucksache Nr. 2235/XX

Die BVV fasste auf ihrer Sitzung am 23.06.2021 folgenden Beschluss:

Beschluss über die Erweiterung der sozialen Erhaltungsverordnung „Schöneberger Insel“ im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg um die Grundstücke Monumentenstraße 33-39, Kolonnenstraße 18-29 sowie Naumannstraße 9 und 13-19 (ungerade)

Das Bezirksamt teilt hierzu mit der Bitte um Kenntnisnahme mit:

Am 11.06.2021 wurde gemäß § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) der anstehende Erlass der o.g. sozialen Erhaltungsverordnung bei der zuständigen Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen angezeigt. Der Senatsverwaltung wurde die Vorlage zum BVV-Beschluss einschließlich aller Anlagen übersandt. Mit Schreiben vom 15.06.2021 teilte die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen mit, dass dringende Gesamtinteressen Berlins dem Erlass nicht entgegenstehen.

Die Bezirksverordnetenversammlung hatte den Entwurf der "Verordnung zur Änderung der Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) für das Gebiet „Schöneberger Insel“ im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Ortsteil Schöneberg vom 23. Juni 2015, GVBl. vom 30. Juni 2015, S. 277 f" gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 4 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) am 23.06.2021 beschlossen.

Im Vergleich zum Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung vom 23.06.2021 wurden in Vorbereitung des Bezirksamtsbeschlusses im Verordnungstext inkl. Karte des Geltungsbereichs zwei klarstellende, redaktionelle Änderungen vorgenommen, die zu keiner inhaltlichen Veränderung der zu beschließenden sozialen Erhaltungsverordnung führen. Im § 1 des Verordnungstextes wurde zur Klarstellung des Verweises auf die bestehende Verordnung von 2015 hinter "Schöneberger Insel" die Formulierung " vom 23. Juni 2015, GVBl. für Berlin vom 30. Juni 2015, Seite 277 f." eingefügt. Die Überschrift auf der Karte des Geltungsbereichs wurde von "Geltungsbereich der geplanten sozialen Erhaltungsverordnung: Schöneberger Insel (Ortsteil Schöneberg)" geändert in "Erweiterter Geltungsbereich der sozialen Erhaltungsverordnung Schöneberger Insel (Ortsteil Schöneberg) vom 23.06.2015, geändert durch Verordnung vom 10.08.2021".

Daraufhin hat das Bezirksamt auf seiner Sitzung am 10.08.2021 die "Verordnung zur Änderung der Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) für das Gebiet „Schöneberger Insel“ im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Ortsteil Schöneberg vom 23. Juni 2015, GVBl. vom 30. Juni 2015, S. 277 f" beschlossen. Verordnung und Geltungsbereich liegen als Anlage 1 bei.

Berlin Tempelhof-Schöneberg, den 10.08.2021

Angelika Schöttler
Bezirksbürgermeisterin


Jörn Oltmann
Bezirksstadtrat

Anlage 1

Verordnung zur Änderung der Erhaltungsverordnung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)
für das Gebiet „Schöneberger Insel“
im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Ortsteil Schöneberg
vom 23. Juni 2015, GVBl. für Berlin vom 30. Juni 2015, Seite 277 f.

Vom

2021

Aufgrund von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807), wird verordnet:

§ 1 - Erweiterung des Geltungsbereiches

Der räumliche Geltungsbereich der Erhaltungsverordnung „Schöneberger Insel“ vom 23. Juni 2015, GVBl. für Berlin vom 30. Juni 2015, Seite 277 f. wird um die Grundstücke Monumentenstraße 33-39, Kolonnenstraße 18-29 sowie Naumannstraße 9 und 13-19 (ungerade) erweitert. Damit gilt die Verordnung für das gesamte in der anliegenden Karte mit einer gestrichelten Linie eingegrenzte Gebiet. Die Innenkante dieser Linie bildet die Gebietsgrenze. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2 - Zuständigkeit

Die Durchführung der Verordnung obliegt dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin.

§ 3 - Verletzung von Vorschriften

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin schriftlich geltend machen (Rüge). Der Sachverhalt, der die

Anlage 1

Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Die fristgerechte Rüge eines beachtlichen Rechtsverstoßes verhindert, dass der gerügte Verstoß mit Ablauf der Rügefrist für die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung unbeachtlich wird. Die fristgerechte Rüge wirkt nicht nur zu Gunsten des Rügenden, sondern zu Gunsten von jedermann, der sich auf den gerügten Verstoß beruft. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in den Nummern 1 bis 3 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den

2021

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Angelika Schöttler
Bezirksbürgermeisterin


Jörn Oltmann
Bezirksstadtrat

Anlage: Karte mit Geltungsbereich

Erweiterter Geltungsbereich der sozialen Erhaltungsverordnung Schöneberger Insel
(Ortsteil Schöneberg) vom 23.06.2015, geändert durch Verordnung vom 10.08.2021

